



GEMEINDE GANSINGEN



Abfallentsorgungs-Reglement

1. April 1995

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	Seite
§ 1	Zweck	3
§ 2	Geltungsbereich	3
§ 3	Rückgaben	4
§ 4	Information	4
§ 5	Organisation	4
§ 6	Unterstützung, Sammelstellen	4
§ 7	Kontrolle	4
§ 8	Benutzungspflicht	5
§ 9	Öffentliche Abfallkörbe	5
§ 10	Verbrennen	5
§ 11	Einleitung in die Kanalisation	5
§ 12	Kompostierung	6
2.	Abfahren	
2.1	Kehrichtabfuhr	
§ 13	Bediente Strassen	6
§ 14	Abfuhrtag	6
§ 15	Umfang	7
§ 16	Bereitstellungsart	7
2.2	Sperrgutabfuhr	
§ 17	Umfang	8
2.3	Periodische Sammlungen	
§ 18	Altpapier, Kleider und Textilien	8
2.4	Häckseldienst	
§ 19	Häckseldienst	8

3. Sammelstellen

3.1 Kommunale Sammelstellen

§ 20	Abfallarten	9
§ 21	Sammelstellen	9
§ 22	Glas	9
§ 23	Weissblech	10
§ 24	Aluminium	10
§ 25	Altöle	10
§ 26	Steine	10
§ 27	Alteisen	10
§ 28	Tierkadaver	11
§ 29	Kühlgeräte	11

3.2 Übrige Sammelstellen

§ 30	Batterien	11
§ 31	Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände	11

4. Finanzierung

§ 32	Allgemeines	12
§ 33	Bemessungsgrundlagen	12
§ 34	Gebührenbezug	12
§ 35	Tarifanpassung	13

5. Schlussbestimmungen

§ 36	Vollzug	14
§ 37	Haftung	14
§ 38	Kontrolle	14
§ 39	Rechtsschutz	14
§ 40	Vollstreckung	14
§ 41	Strafbestimmungen	14
§ 42	Inkrafttreten	15

Anhang:	Gebührentarif	16
----------------	----------------------	----

Entsorgungsreglement Gemeinde Gansingen

Die Einwohnergemeinde Gansingen erlässt gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11.1.1977
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978

folgendes Abfallreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Dieses Reglement bezweckt eine Reduktion sowie eine einwandfreie und umweltschonende Verwertung und Beseitigung der Abfälle.

Zweck

§ 2

¹ Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglementes zu entsorgen.

Geltungsbereich

² Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle wie Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzungen wie Verpackungen, Büro-, Strassen-, Markt- und Küchenabfälle.

³ Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 3

Rückgaben . Ausgediente Gegenstände, Geräte, etc. sind für die Entsorgung grundsätzlich dem Handel zurückzugeben.

§ 4

Information Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung periodisch im amtlichen Publikationsorgan oder mit geeigneten Merkblättern über die Möglichkeiten der Entsorgung (wie Vermeidung, Verminderung, Wiederverwertung, Unschädlichmachung, Beseitigung) von Abfällen.

§ 5

Organisation ¹ Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht des Gemeinderates. Sie kann auch einer Kommission übertragen werden.

² Die Abfuhr des Hauskehrichts obliegt dem "Gemeindeverband Abfallbeseitigung Oberes Fricktal" (GAOF), welchem die Gemeinde Gansingen angehört. Das Kehrichtabfuhrreglement des GAOF ist für die Gemeinde Gansingen verbindlich.

§ 6

Unterstützung ¹ Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen wie weitergehende Sortierungen, Kompostieranlagen oder spezielle Sammelaktionen.

² Die Gemeinde errichtet und betreibt Sammelstellen für die Separierung von Siedlungsabfällen (vgl. 3. Sammelstellen).

§ 7

Kontrolle ¹ Der Gemeinderat ist befugt, mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle zu kontrollieren resp. anzuordnen, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

² Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Art. 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7.10.1983.

§ 8

¹ Im Rahmen des Kehrichtabfuhrreglementes des GAOF müssen Abfälle dem von diesem Verband Beauftragten übergeben werden.

Benützungspflicht

² Von obiger Abfuhrpflicht ausgenommen sind Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle, welche ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn privat kompostiert werden können.

³ Der Gemeinderat kann Industrie- und Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss § 2 bzw. 15 die direkte Anlieferung in eine geeignete Entsorgungsanlage gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

§ 9

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen und Erholungsorten.

Öffentliche
Abfallkörbe

² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

³ Hundekotbehälter dienen zur Aufnahme von Hundekot. Andere Abfälle dürfen darin nicht deponiert werden.

§ 10

¹ Das Verbrennen von Abfällen (Siedlungsabfälle, Plastik, Gummi, Karton, Papier, Teppiche, alte Möbelstücke, mit Holzschutzmitteln behandelte oder imprägnierte Holzstücke) im Freien und in privaten Anlagen ist verboten.

Verbrennen

² Ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen sowie von naturbelassenem Holz im Freien sofern für die Nachbarschaft keine übermässigen Immissionen verursacht werden.

§ 11

Das direkte oder indirekte Einleiten von Abfällen in die Kanalisation ist verboten.

Einleitung in
Kanalisation

§ 12

- Kompostierung
- ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind möglichst privat zu kompostieren (dezentral).
 - ² Hauseigentümer sind gehalten, auf Begehren der Mieter einen Kompostierplatz bereitzustellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse nicht verunmöglichen.
 - ³ Für die Grünabfälle kann die Gemeinde eine Kompostieranlage errichten und betreiben oder einem Unternehmen übertragen.

2. Abfahren

2.1 Kehrichtabfuhr

§ 13

- Bediente Strassen
- ¹ Es werden nur Gemeindestrassen bedient, deren Tragfähigkeit für die Kehrichtfahrzeuge ausreichen. Wendeplätze müssen ausreichend gross dimensioniert sein. Sackgassen ohne Wendeplätze werden nicht bedient.
 - ² An den Abfuhrrouen müssen Bäume und Sträucher so zurückgeschnitten werden, dass das Abfuhrfahrzeug nicht behindert wird.

§ 14

- Abfuhrtag
- ¹ Die Kehrichtabfuhr findet wöchentlich einmal statt. Der Abfuhrtag wird der Bevölkerung durch den Gemeinderat bekanntgegeben.
 - ² Fällt ein Abfuhrtag mit einem Feiertag zusammen, so wird die Abfuhr nicht nachgeholt, dafür ist der Unternehmer verpflichtet, anlässlich der nächsten Abfuhr zusätzlichen Abfall mitzunehmen.
 - ³ Das Abfuhrgut darf frühestens am Morgen des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

§ 15

Umfang

¹ Der Kehrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Abs. 2 folgende Abfallarten zu übergeben:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

² Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:

- Abfälle für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle nach § 31;
- gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind (vgl. § 2 Abs. 3);
- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- Aushubmaterial, Schnee, Eis, Mist, Steine (vgl. § 26);
- Pneus;
- alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in den dafür vorgesehenen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können;
- Tierkadaver und Metzgereiabfälle.

§ 16

Bereitstellungsart

¹ Die Abfälle sind in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Säcken (siehe Gebührentarif) zu höchstens 25 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen und an gut sichtbarer Stelle mit der entsprechenden Gebührenmarke zu versehen. Bezüglich der von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossenen Abfallarten wird auf § 15 Abs. 2 verwiesen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 120 cm Länge, 50 cm Durchmesser und höchstens 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Kleinsperrgut-Gebührenmarke, bereitzustellen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.

³ Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Siedlungsabfall sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern, versehen mit einer Gebührenplombe, bereitzustellen. Die Container sind an der Frontseite gut leserlich mit dem Firmennamen oder der Adresse zu beschriften.

4 Containerpressen und Presswürfel sind nicht zugelassen.

5 Nicht offiziell zugelassene Kehrrihtsäcke bis zu 110 l Fassungsvermögen sind wie Kleinsperrgut zu behandeln. Das Gewicht von 25 kg darf nicht überschritten werden.

2.2 Sperrgutabfuhr

§ 17

Umfang

¹ Sperrige Güter, die nicht auf das zulässige Mass für Kleinsperrgut verkleinert werden können (vgl. § 16 Abs. 2), dürfen nicht der regulären Kehrrihtabfuhr mitgegeben werden, sondern sind der separaten Sperrgutabfuhr mitzugeben.

² Die Gemeinde organisiert 1 bis 2 Sperrgutabfuhr pro Jahr. Die Abfuhrdaten werden rechtzeitig bekanntgegeben. Die Sperrgüter müssen an gut sichtbarer Stelle mit offiziellen Sperrgut-Gebührenmarken versehen werden.

³ Gartenabfälle sowie industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

2.3 Periodische Sammlungen

§ 18

Altpapier/
Altkleider

¹ Für Altpapier führt die Gemeinde Sammlungen durch.

² Für Kleider und Textilien wird sporadisch eine Sammlung durchgeführt.

³ Die Termine werden jeweils rechtzeitig publiziert.

2.4 Häckseldienst

§ 19

Organisation

¹ Die Gemeinde organisiert jährlich zweimal einen Häckseldienst.

² Die Daten werden jeweils rechtzeitig publiziert.

³ Die Beanspruchung ist gemäss Publikation der Gemeindeganzlei zu melden.

3. Sammelstellen

3.1 Kommunale Sammelstellen

§ 20

Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Flaschen, Gläser
- Alteisen
- Weissblech
- Aluminium
- Altöle (Speise- und Motorenöl)
- Steine aus Feld und Garten
- Tierkadaver

Abfallarten

§ 21

¹ Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

Sammelstellen

² Die Anordnungen auf Hinweistafeln und Schildern bei den Sammelstellen sind strikte zu befolgen.

³ Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben werden nur im Umfang entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

⁴ Der Gemeinderat bestimmt die Standorte und den Betrieb der Sammelstellen für die verschiedenen Abfallarten. Er behält sich vor, a) bei mangelnder Ordnung die Sammelstellen einzuzäunen und beschränkte Annahmezeiten einzuführen.

b) das Sammelstellenangebot für weitere Abfallarten nötigenfalls zu erweitern sowie

c) zusätzliche Sammelplätze einzurichten.

§ 22

¹ Flaschen und Gläser dürfen nur in gereinigtem Zustand in den Container eingeworfen werden.

Glas

² Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind zu entfernen.

§23

Weissblech Büchsen aus Weissblech sind vor dem Einwerfen in den dafür vorgesehenen Container zu reinigen und mit der am Container befestigten Dosenpresse zusammenzudrücken.

§ 24

Aluminium ¹ Gereinigte und von Teilen aus fremden Materialien (Griffe, Deckel usw.) befreite Aluminiumabfälle sind in den speziellen Container zu geben.
² Kunststoff- und papierbeschichtete Gegenstände sind der ordentlichen Kehrrichtabfuhr zu übergeben. (Alu-Recycling-Signet beachten).

§ 25

Altöle ¹ Kleinere Mengen von Altöl (bis max. 10 Liter) sind getrennt nach Motorenöl bzw. Getriebeöl und Speiseöl in die zur Verfügung stehenden Behälter einzufüllen. Es dürfen keine Flaschen und Ölfilter mit eingeworfen werden.
² Lösungsmittel, Farben, Lacke und Verdünner sind nach § 31 zu entsorgen.

§ 26

Steine ¹ Steine aus Feld und Garten dürfen nur an der von der Gemeinde bezeichneten Stelle deponiert werden.
² Bauschutt und dergleichen müssen privat entsorgt werden.

§ 27

Alteisen In der Alteisenmulde dürfen nur Blech-, Stahl- und Gussteile deponiert werden, die zuvor von Fremdmaterialien befreit worden sind.

§ 28

¹ Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind bei der Sammelstelle, Werkhof Gansingen, abzuliefern.

Tierkadaver

² Für eine Grossviehentsorgung von mindestens 200 kg kann auf der Gemeindekanzlei Adresse und Telefonnummer erfragt werden. Die Kosten bezahlt der Verursacher.

§ 29

¹ Kühlgeräte aller Art müssen einer spezialisierten Firma zur umweltgerechten Entsorgung abgegeben oder der Verkaufsstelle zurückgegeben werden.

Kühlgeräte

² Eine Entsorgung via Alteisenmulde ist untersagt.

3.2 Uebrige Sammelstellen

§ 30

Batterien sind den Verkaufsstellen zurückzugeben.

Batterien

§ 31

¹ Sonderabfälle im Sinne der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) vom 12. November 1986 wie Pestizidrückstände, Farben- und Lackreste, Leuchtstoffröhren, Elektronik-Schrott usw. sowie Abfallgifte gemäss Art. 16 des eidgenössischen Giftgesetzes vom 21. März 1969 sind den Verkaufsstellen zurückzugeben oder einer regionalen Giftsammelstelle zuzuführen.

Sonderabfälle

² Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Abs. 1 gleichgestellt.

4. Finanzierung

§ 32

Allgemeines

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren nach dem Verursacherprinzip. Die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals müssen zu 100 % abgedeckt sein.

² Die Benützung von Kehricht- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Spezialabfahren sowie die kommunalen Sammelstellen werden mit dem übrigen Aufwand durch die Grundgebühr finanziert.

³ Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung (ausser über die Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde), Öl- und Benzinabscheiderleerung, tragen Abfallverursacher.

§ 33

Bemessungsgrundlagen

¹ Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack, pro Bündel Kleinsperrgut, pro Container oder bei der Sperrgutabfuhr pro Stück Sperrgut erhoben.

² Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 34

Gebühren

¹ Der Gebührenbezug erfolgt mittels Gebührenmarken für Abfallsack, Sperrgut und Containerplomben.

² Marken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Die Grundgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt.

§ 35

Tarifanpassung

¹ Der Gemeinderat kann unter Wahrung der Tarifstruktur die Gebühren-Ansätze (Einheits- und Grundgebühr) proportional anpassen, wenn die Erträge nicht mit den Aufwendungen gemäss § 32 Abs. 1 übereinstimmen.

² Für die Aufwendungen ist die Dienststelle "Abfallbeseitigung" der letzten abgeschlossenen Verwaltungsrechnung massgebend.

³ Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu erstellen.

5. Schlussbestimmungen

§ 36

Vollzug Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeinderat.

§ 37

Haftung Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährlicher Abfälle Schäden an Abfuhrfahrzeugen oder an Kehrrichtensorgungsanlagen auf oder ereignen sich hierdurch Unfälle, so wird der Verursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 38

Kontrolle Die Gemeindeorgane sind ausdrücklich befugt, zwecks Kontrolle Abfallbehältnisse zu öffnen und deren Inhalt zu überprüfen.

§ 39

Rechtsschutz Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden.

§ 40

Vollstreckung Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

§ 41

Strafbestimmungen ¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes werden gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Busse bis zu Fr. 200.— geahndet. Administration, Aufwand, Kosten für Reinigung, Beseitigung und weitere Umtriebe werden dem Verursacher zusätzlich in Rechnung gestellt.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

§ 42

¹ Dieses Reglement tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Inkrafttreten

² Auf diesen Zeitpunkt werden alle diesbezüglichen kommunalen Regelungen aufgehoben.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Gansingen vom 25. November 1994.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:

F. Boutellier

Der Gemeindegemeinderat:

R. Sternberg

Anhang

Grundgebühr

Ein-Personen-Haushalt	Fr. 40.-
Mehr-Personen-Haushalt	Fr. 60.-
Industrie und Gewerbe	Fr. 80.-

Gebührentarif

a)	Säcke	Preis pro Einheit
	à 35 Liter	Fr. 2.50
	à 60 Liter	Fr. 4.-
	à 110 Liter	Fr. 7.-
b)	Gebührenmarke für Kleinsperrgut (max. 120 x 50 cm / 25 kg)	Fr. 7.-
c)	Gebührenmarke für Sperrgut (Zwei Kleinsperrgut-Marken) pro Stück	Fr. 14.-
d)	Containerplomben für Container bis 400 Liter	Fr. 25.-
	bis 800 Liter (Zwei 400 Liter-Plomben)	Fr. 50.-
e)	Tierkörperentsorgung gemäss kantonomer Weisung	